



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 21. Dezember 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1321-22/18/10

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –


Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

 Aufenthaltserlaubnis nach § 104c/§ 25b AufenthG für kleine Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

an das Ministerium der Justiz und für Migration wurde verschiedentlich herangetragen, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG an (kleine) Kinder in der Praxis der unteren Ausländerbehörden nach wie vor Probleme bereitet. Das Thema wurde auch im Rahmen der Dienstbesprechung des Justizministeriums mit den Regierungspräsidien am 24. Mai 2023 erörtert.

Unter Verweis auf das Ergebnis der Dienstbesprechung wird nochmals auf Folgendes hingewiesen:

Nach der Soll-Vorschrift des § 104c Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich zu erteilen. Ausnahmen sind

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar, d. h., wenn zwar die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, aber der gesetzliche Zweck, den Übergang in ein Bleiberecht auf rechtssicherer Grundlage zu ermöglichen, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erkennbar nicht erreicht werden kann. Dies ist der Fall, wenn in der Gesamtschau eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG augenscheinlich nicht in Betracht kommt.

Hiervon ist bei Kindern, die aufgrund ihres Alters selbst nicht in der Lage sind, die für die Erteilung des Folgerechts nach § 25b Abs. 4 S. 1 i. V. m. Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG erforderlichen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu besitzen, nicht ohne Weiteres auszugehen. Vielmehr kann das in § 25b AufenthG enthaltene prognostische Element genutzt werden. Die Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen durch die Eltern dient als Element bei der Prognose, ob auch die Kinder dieses später erfüllen (werden).

Nach den Anwendungshinweise des Ministeriums der Justiz und für Migration zu § 25b AufenthG vom 02.08.2022 sind Spielräume bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25b AufenthG durch die Ausländerbehörden aktiv zu nutzen und umfassend auszuschöpfen. Eine zu enge Auslegung des § 25b Abs. 1, Abs. 4 AufenthG in der beschriebenen Fallkonstellation steht hierzu im Widerspruch.

Wir bitten um Weitergabe dieses Schreibens an die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin